

ABSCHOTTUNGEN MIT **ZZ[®]** M30-S60
KOMBISCHOTT IN
HOCHFEUERHEMMENDEN (EI60) BAUTEILEN

TECHNISCHE INFORMATION

TECHNISCHE INFORMATION ZUR ERSTELLUNG EINER ABSCHOTTUNG IN HOCHFEUERHEMMENDER (EI60) QUALITÄT

- mit den Produkten, **ZZ® 330 Brandschutzschaum** und **ZZ® 220-144 Brandschutzstein**

1. ANWENDUNGSBEREICHE VON **ZZ® M30-S60 KOMBISCHOTT**

- / Die vorliegende technische Information beschreibt Lösungsmöglichkeiten für eine Anwendung in hochfeuerhemmenden (EI60) Bauteilen mit **ZZ® M30-S60** Kombischott mit den Produkten **ZZ® 330 Brandschutzschaum** und **ZZ® 220-144 Brandschutzstein** auf Grundlage folgender rechtlichen Grundlagen:

1.1. Musterbauordnung

- / Gebäude Klasse 4 (GK4) behandelt Gebäude mit einer Höhe von bis zu 13m und Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m²
- / Tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Trennwände müssen in der GK4 hochfeuerhemmend (EI60) sein
- / Decken der GK4 müssen die Brandschutzklasse EI60 erfüllen
- / Wände notwendiger Treppenträume und Fahrstachtwände in der GK4 müssen hochfeuerhemmend (EI60) ausgebildet werden
- / Brandwänden dürfen durch hochfeuerhemmende (EI60) Wände für GK1-4 ersetzt werden

1.2. Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau

- / Tragende und aussteifende Bauteile können in Abhängigkeit der Brandabschnittsfläche, der Sicherheitskategorie und der Zahl der oberirdischen Geschosse hochfeuerhemmend (EI60) hergestellt werden

1.3. Muster-Schulbau-Richtlinie

- / Tragende und aussteifende Bauteile in Gebäuden, die eine Höhe bis 13 m und Geschosse mit einer Fläche von nicht mehr 400 m² oder in Abschnitten von nicht mehr als 400 m², dürfen in hochfeuerhemmender (EI60) Bauart ausgeführt werden
- / Anstelle von Brandwänden sind Wänden mit der Brandschutzklasse (EI60) zulässig

1.4. Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise

- / Tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile in Holzbauweise der GK4 und GK5 müssen hochfeuerhemmend (EI60) ausgeführt werden; dies gilt auch für Wänden anstelle von Brandwänden in der GK3

2. INHALT UND VERWENDUNG

- / Einbau in Massivbauteilen, leichten Trennwänden, Massivholzbau, Holzbalkendecken und Holztafelbau möglich
- / Bauvorhabenspezifische Randbedingungen, die in dieser technischen Information nicht berücksichtigt werden, können Einfluss auf die Funktion der Abschottung haben.
- / Aus den für die Abschottungen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben – z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä.
- / Die Abschottungen mit **ZZ® M30-S60** Kombischott müssen gemäß der angewendeten allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführt werden.

3. GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN INFORMATION

- / Diese technische Information über **ZZ® M30-S60** Kombischott basiert auf folgenden Grundlagen:
- / Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2325
- / Brandversuche gem. DIN EN 1366-1 und DIN EN 1366-3
- / Musterbauordnung (MBO)
- / Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL)
- / Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- / Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (MHolzBauRL)
- / Konstruktionszeichnungen gemäß Beispiel 1

4. AUSFÜHRUNG DER ABSCHOTTUNG **ZZ® M30-S60** KOMBISCHOTT

Bauprodukte	/ ZZ® 330 Brandschutzschaum gem. ETB Nr. ETA-11/0206 / ZZ® 220-144 Brandschutzstein gem. abZ Nr. Z-19.15-2466
Produktbezeichnung	Die Produktbezeichnung ZZ® 220 Brandschutzstein ersetzt die ehemalige Bezeichnung „ZZ-Brandschutzstein 200 BDS-N“.
Bauteilöffnung	Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare Bauplatten zu verwenden. Die Gesamtdicke muss mindestens 25 mm betragen. Die genaue Ausführung der Rahmen und der Aufleistung sind je nach Bauteil unterschiedlich und sind der aBg. zu entnehmen. Maximale Schottabmessungen 450 mm x 500 mm Schottdicke ≥ 144 mm
Installationen	Elektr. Leitungen, Ø ≤ 80 mm Fernmeldekabelbündel, Ø ≤ 100 mm PVC-Installationsrohre, Ø ≤ 40 mm Metall-Steuerleitungen, Ø ≤ 15 mm Kunststoffrohre, Ø ≤ 50 mm Metallrohre mit Mineralwolle-Isolierung, Ø ≤ 54 mm Metallrohre mit FEF-Isolierung, Ø ≤ 88,9 mm
Besondere Hinweise	Die Ausführung der Kabel- bzw. Rohrabschottungen „ ZZ® M30-S60 “ hat im Übrigen gemäß den Angaben der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2325 zu erfolgen. Die zulässigen Abmessungen, Installationen etc. sind ebenfalls dieser Zulassung zu entnehmen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

- / Aus brandschutztechnischer Sicht können Abschottungen mit **ZZ® M30-S60** Kombischott zur Herstellung der Brandschutzqualität hochfeuerhemmend (EI60) nach Überprüfung der Randbedingungen ausgeführt werden.
- / Die dargestellten Beispiele für Schottlösungen (siehe Folgeseiten) zeigen die wesentlichen Konstruktionsdetails, die üblicherweise berücksichtigt werden müssen.
- / Abschottungen können nur vorgesehen werden, wenn die tragenden (lastableitenden und aussteifenden) Bauteile mindestens die gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Abschottungen aufweisen.

Diese technische Information zeigt Beispiele für Lösungsmöglichkeiten auf.

KONSTRUKTIONSZEICHNUNGEN BEISPIEL 1

Abb.1

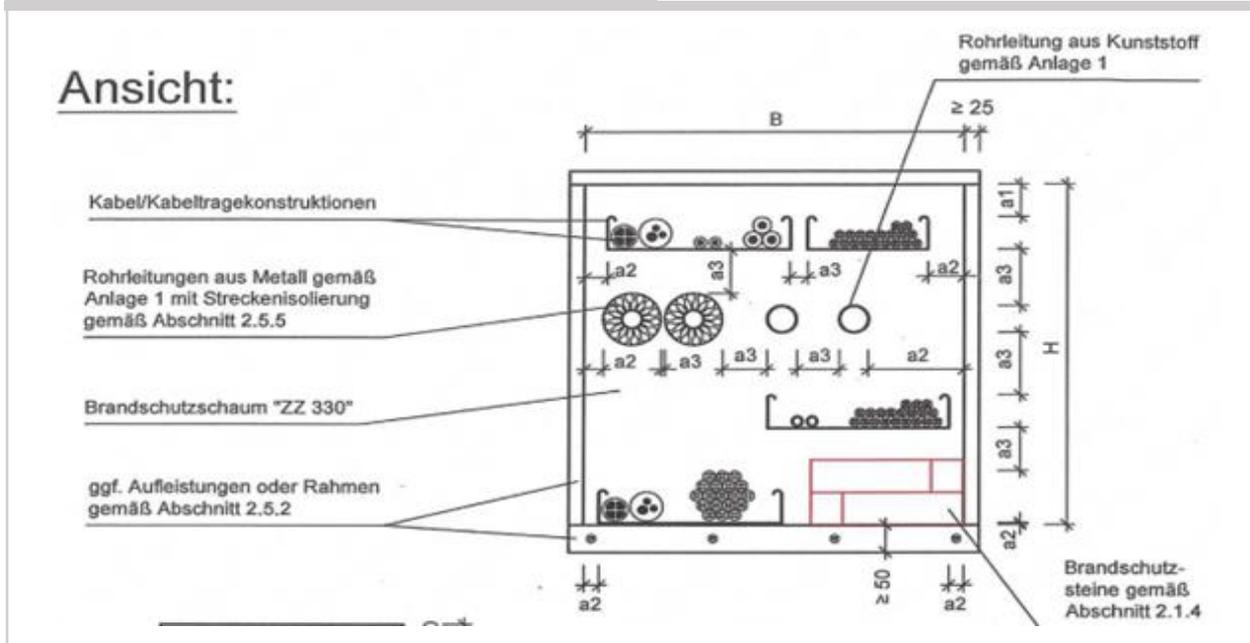
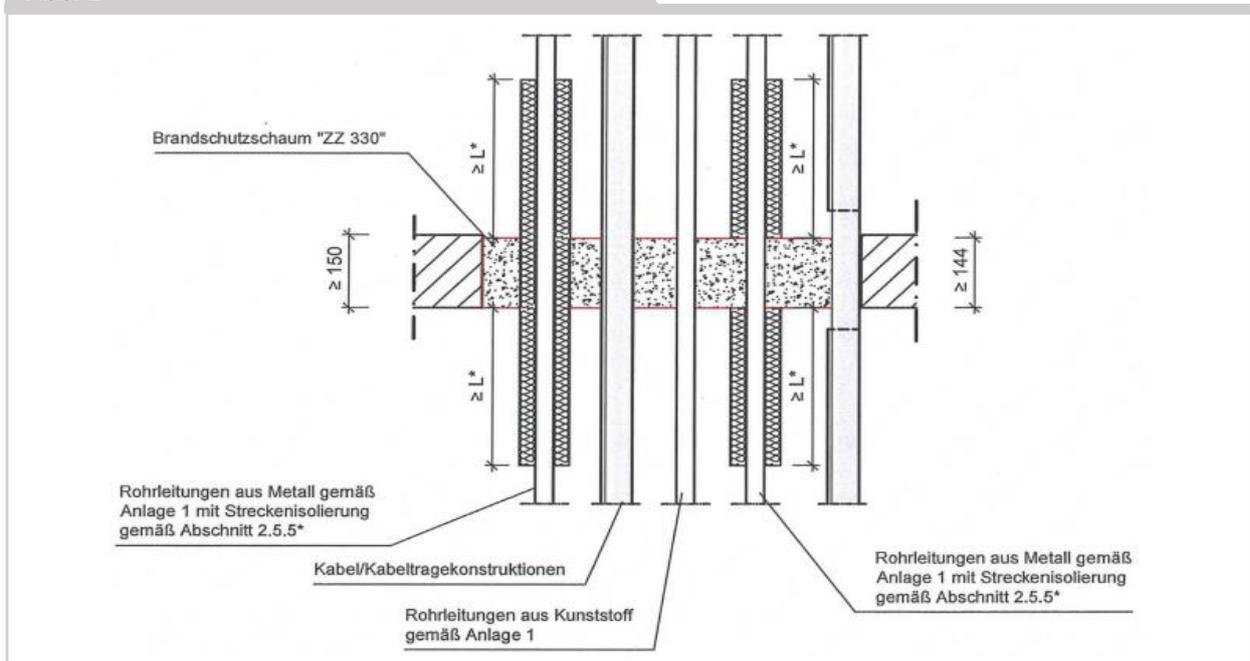


Abb. 2



ZAPP-ZIMMERMANN GmbH
Marconistraße 7-9
50769 Köln

Telefon: +49 221 97061-700
Fax: +49 221 97061-929
E-Mail: info@z-z.de

Bilder

ZAPP-ZIMMERMANN GmbH

Copyright

© ZAPP-ZIMMERMANN GmbH
Stand 10.2022/TP19204, Irrtümer und technische
Änderungen sind vorbehalten. Nachdruck
sowie jegliche Vervielfältigung nur mit
unserer schriftlichen Genehmigung.

„®“ = die Marken „ZZ ZAPP-ZIMMERMANN“, **ZZ** und **ZZ** sind
eingetragene Marken der ZAPP-ZIMMERMANN GmbH, Deutschland